

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

33. Verordnung vom 18.05.1830 publ. 26.05.1830

Radix Artemisiae	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
— Caincae	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
Sical. cornut.	.	.	.
— — pulv.	.	.	.
Tinctur. Jodei	.	.	.
Unguent. Kali hydrojod.	.	.	.
Zincum aceticum	.	.	.
— hydrocyan.	.	.	.
— —	.	.	.
— —	.	.	.

33) Regierungs = Bekanntmachung
vom 18. May, publ. am 26. May
1830.

Lehensherrlich-
keit über vor-
mals Corvey-
sche, Tecklen-
burgische, Lin-
genische, Lippe-
Detmoldische
Lehen im Her-
zogthum Olden-
burg.

In Folge statt gehabter Verhandlungen
ist von der Königlich Preussischen und auch von
der Fürstlich = Lippe = Detmoldischen Staatsregie-
rung anerkannt worden, daß die Lehensherrlich-
keit rücksichtlich derjenigen vormals Corvey-
schen, Tecklenburgischen und Lingen-
schen, so wie Lippe = Detmoldischen Le-
hen, welche im Umfang des hiesigen Herzog-
thums belegen sind, auf das Großherzoglich Ol-



Gewicht.	C o u r a n t.			
	Alter Preis.		Neuer Preis.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
1 Unze	—	—	—	3
—	—	—	—	6
—	—	—	—	38
—	—	—	—	46
—	—	—	—	18
—	—	—	—	20
1 Drachme	—	—	—	3
1 Unze	—	—	—	16
1 Drachme.	—	—	—	12
2 Gran	—	—	—	1
1 Scrupel	—	—	—	6
1 Drachme	—	—	—	16

denburgische Haus übergegangen sey, und es sind nunmehr auch die diese Lehen betreffenden Lehen-Acten, so weit dieselben haben aufgefunden werden können, an die unterzeichnete Regierungsbehörde, als Großherzoglichen Lehenhof, ausgehändigt worden.

Es werden daher alle Vasallen, welche mit solchen Lehen belehnt sind, aufgefordert und angewiesen, selbige hinfüro bey dem hiesigen Großherzoglichen Lehenhof zu muthen und zu erkennen und die davon zu leistenden Lehenpflichten, bey Vermeidung der in den Lehenrechten angeord-

